

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 4/11 B

L 12 EG 17/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 3 EG 72/08 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin,
Frankfurter Allee 35/37, 10247 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. November 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 12. April 2011 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Durch Urteil vom 12.4.2011 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Elterngeld in Höhe des Höchstbetrages von 1800 Euro monatlich verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie mit dem Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der geltend gemachte Zulassungsgrund ist nicht ordnungsgemäß dargetan worden.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65).
- 4 Die Klärungsbedürftigkeit ist ua zu verneinen, wenn die Rechtsfrage bereits höchstrichterlich beantwortet ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; § 160a Nr 13 und 65). Die Rechtsfrage kann erneut klärungsbedürftig werden, wenn zB im neueren Schrifttum neue Argumente oder erhebliche Einwände vorgebracht worden sind (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; Nr 23 S 42; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f). Insgesamt muss die Beschwerdebegründung stets diese Voraussetzungen darlegen und dabei insbesondere auf die zeitlich jüngste höchstrichterliche Rechtsprechung eingehen. Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Die Klägerin hat bestimmte Rechtsfragen bezeichnet, nämlich ob das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in der derzeit geltenden Fassung verfassungskonform ist bzw ob insbesondere die im BEEG normierte unterschiedliche Leistungshöhe, die abhängig ist von dem im maßgeblichen Zeitraum vor der Geburt des Kindes erzielten Einkommen der jeweiligen Antragstellerin bzw des jeweiligen Antragstellers, gegen Art 1, Art 3 bzw Art 6 GG verstößt sowie



ob die sich aus § 2 BEEG ergebende Höhe des Elterngeldes als kombinierte Lohnersatz- und Sozialleistung mit Art 3 Abs 1 GG bzw den sich aus Art 3 Abs 1 iVm Art 6 Abs 1 GG ergebenden familienbezogenen Neutralitätsgebot vereinbar ist. Dazu hat sie auch dargestellt, dass diese Fragen trotz des Urteils des BSG vom 25.6.2009 klärungsbedürftig seien, weil sich diese Entscheidung nur unvollständig und unzutreffend mit der verfassungsrechtlichen Problematik auseinandergesetzt habe.

- 6 Trotz der insoweit recht eingehenden Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde hat die Klägerin die Klärungsbedürftigkeit der von ihr aufgeworfenen Rechtsfragen nicht ausreichend dargetan. Hierzu hätte sie insbesondere auf die Urteile des erkennenden Senats vom 17.2.2011 (*B 10 EG 17/09 R*, *B 10 EG 20/09 R* und *B 10 EG 21/09 R*) eingehen müssen, in denen sich der erkennende Senat erneut in eingehender Weise mit der Verfassungsmäßigkeit der Regelungen des BEEG zur Art und zur Höhe des Elterngeldes auseinandergesetzt hat. Diese spätestens seit dem 6.5.2011 im Langtext in der Rechtsdatenbank juris und auf der Internetseite des BSG abrufbaren Urteile hätten bei Vorlage der Beschwerdebegründung am 8.8.2011 Berücksichtigung finden können und müssen.
- 7 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

